

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4496



VERBAND BERATENDER  
INGENIEURE

VERBAND  
BERATENDER  
INGENIEURE  
LANDESVERBAND  
SCHLESWIG – HOLSTEIN

Carlshöhe 42  
24340 Eckernförde  
Tel.: (04351) 71 15 - 0  
Fax: (04351) 71 15 - 91

VORSITZENDER  
DIPL. – ING.  
KLAUS REICHENBERGER  
www.vbi.de

[VBI – Landesverband Schleswig – Holstein, Sehestedter Str. 81, 24340 Eckernförde](http://www.vbi.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Frau Barbara Ostmeier  
Postfach 7121

24171 Kiel

Rei / He

04.06.2015

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein – Drucksache 18/2778**

**Hier: Stellungnahme des VBI Landesverbandes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.a. Entwurfes zur Änderung der Landesbauordnung.

Der VBI unterstützt nach wie vor das Bestreben nach Vereinfachung und Verbesserung der Klarheit von Verordnungen. Gleichwohl soll aber auch ein ausgewogenes Maß an Sicherheit und Einhaltung von baulichen Standards bei der Erstellung von Gebäuden erhalten bleiben.

Insofern finden sich in dem jetzt vorliegenden Änderungsentwurf zur Landesbauordnung nur wenig Punkte, die uns in der Planung tätigen und selbständige Ingenieure des Landes betreffen und für die wir eine inhaltliche Veränderung befürworten würden.

Lediglich hinsichtlich des Brandschutzes ergehen folgende Anmerkungen:

#### **Allgemeines**

In der vorliegenden Gesetzesvorlage sehen wir die Belange des vorbeugenden Brandschutzes angemessen gewürdigt. Die Änderung vom Prüfsachverständigen für Brandschutz zum Prüfsachverständigen für Brandschutz wird begrüßt, da dadurch eine Verfahrensvereinfachung im Baugenehmigungsverfahren gefördert wird.

#### **§ 70 Absatz 4 Satz 4**

Der Wegfall des Satzes „Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Brandschutznachweis von einer oder einem Prüfsachverständigen für Brandschutz erstellt werden“ wird begrüßt.

Dieser Satz wurde bisher allgemein so verstanden, dass Brandschutznachweise für Regelbauten der Gebäudeklassen 1-3, die durch Prüfsachverständige für Brandschutz erstellt wurden, bauaufsichtlich nicht geprüft werden, auch wenn diese nicht die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz

1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. Dies trifft für einen Teil der derzeitigen Prüfsachverständigen zu.

Die fehlende Unterscheidung des „Brandschutznachweises“ in den statisch-konstruktiven und den konzeptionellen Brandschutz führt zu einer Regelungslücke, da nach dem Wortlaut dieses Paragraphen der Brandschutznachweis für ein Gebäude der Gebäudeklasse 1-3, aufgestellt durch einen Statiker mit Listeneintragung, nicht geprüft werden muss, wohl aber der Nachweis, der durch einen Prüfsachverständigen ohne Eintragung in die o. g. Liste erstellt wurde. Bei Gebäudeklasse 4 ist die Regelung dann umgekehrt. Es fehlt die Klarstellung, dass für den Brandschutznachweis der bauvorlageberechtigte Architekt oder Ingenieur bzw. Prüfsachverständige für Brandschutz prüfbefreit ist. Für den Nachweis des konstruktiven Brandschutzes ist der prüfbefreite Ingenieur nach der o. g. Liste prüfbereit.

#### **§78(4):**

Die Änderung zu § 78 (4) wird im Sinne der Einzelbegründung ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht sollte das Grundprinzip gelten, dass prüfende und überwachende Stelle die gleiche Institution sein sollte.

Ich würde mich freuen, mit Ihnen weiter im Gespräch bleiben zu können und verbleibe mit freundlichen Grüßen

